

**Gemeinde Römerstein
Landkreis Reutlingen**

Satzung

über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Turn- und Festhallen in der Gemeinde Römerstein

Neufassung vom 07.07.2011

I. Allgemeines

§ 1

Die Turn- und Festhallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde gem. § 10 Abs. 2 der GemO. Jeder Benutzer übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allen Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben.

§ 2

In erster Linie dienen die Turn- und Festhallen den sportlichen Veranstaltungen. Veranstaltungen dieser Art haben im Allgemeinen gegenüber andersartigen Veranstaltungen den Vorrang.

Folgende Veranstaltungen, neben denen der Gemeinde, sind zugelassen:

1. kulturelle Vereinsveranstaltungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen
2. private Veranstaltungen von Römersteiner Bürgern oder Firmen und zwar für folgende Anlässe
 - a) Geburtstage (40., 50., 60., 70. und alle weiteren Geburtstage)
 - b) Silberne und Goldene Hochzeiten
 - c) Hochzeiten
3. Schulungsveranstaltungen

Die Gemeinde behält sich vor, für wichtige öffentliche Veranstaltungen eine abweichende Regelung zu treffen. Während der Sommer-, Pfingst- und Weihnachtsferien bleiben die Turn- und Festhallen geschlossen. Während der restlichen Ferien- und Brückentage können die Turn- und Festhallen, nach vorheriger Anmeldung bei der Verwaltung, benutzt werden.

II. Verwaltung, Aufsicht

§ 3

Die Verwaltung und Oberaufsicht über die Turn- und Festhallen obliegt der Gemeindeverwaltung. Die Benutzer der Hallen haben diesbezüglich Anordnungen der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten. Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt während jeder Veranstaltung jederzeit und unentgeltlich gestattet.

§ 4

Die Aufsicht über die Turn- und Festhallen obliegt den von der Gemeinde bestellten Hausmeistern. Ihren im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist von den Benutzern unbedingt Folge zu leisten. Die Hausmeister sind angewiesen und berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung Einzelpersonen oder Abteilungen aus der Halle zu verweisen und derartige Verstöße unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden.

III. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen u. ä

§ 5

Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Benutzung der Turn- und Festhallen für kulturelle und sonstige Veranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt schriftlich, gemäß dem Antragsformular der Verwaltung, zu stellen.

Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt. Werden für einen Termin mehrere Anträge gestellt, so werden sie nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Vereinsveranstaltungen haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen.

- (2) Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter dürfen nur genehmigt werden, wenn ein hiesiger Veranstalter in der in Abs. 1 genannten Frist keinen Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung gestellt hat.
- (3) Das Durchführen von reinen Tanzveranstaltungen wird pro Verein auf eine Veranstaltung im Jahr in der Halle seines Ortsteils beschränkt. Tanzveranstaltungen, die am 31.12. des Jahres nicht durchgeführt sind, verfallen.
Barbetrieb im Rahmen von reinen Tanzveranstaltungen ist nicht zulässig.

§ 6

Sicherheitsvorschriften, Ordnungsvorschriften

Tische und Stühle sind gemäß den geltenden Bestuhlungsplänen aufzustellen.

Der Veranstalter (Veranstaltungsleiter) ist verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Der Veranstaltungsleiter muss bis zur vollständigen Räumung der Turn- und Festhalle anwesend sein. Er muss den vom Hausmeister festgestellten Missetänden sofort abhelfen. Er ist für die Einhaltung der Sperrzeit (Polizeistunde) und der Bestimmungen des Jugendschutzes verantwortlich. Die Kosten für polizeilich angeordnete Feuerwachen fallen dem Veranstalter zu.

§ 7

Dekoration, Bestuhlung, Reinigung

Bei Anbringen von Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Insbesondere Nagelungen sind nicht zulässig.

Das Aufstellen von Tischen und Stühlen, sowie das Aufräumen nach der Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in den Hallen angebracht hat, sowie Tische und Stühle sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.

Die Turn- und Festhallen sind nach einer Veranstaltung besenrein zu verlassen. Im Rahmen von Gesamtveranstaltungen notwendig werdende Zwischenreinigungen sind vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Bei Küchenbenutzung ist diese komplett zu reinigen.

In allen Hallen kann das Bürgermeisteramt erforderlichenfalls die Räumungs- und Reinigungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

§ 8 Bewirtschaftung

Die Gemeinde stellt die vorhandenen Küchenanlagen einschließlich Geschirr zur Verfügung. Die Anlagen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen hat der Veranstalter dem Hausmeister zu melden und der Gemeinde zu ersetzen. Nach Veranstaltungen mit Bewirtschaftung ist in den Turn- und Festhallen der Schank- und Küchenraum samt Geschirr vom Veranstalter innerhalb von einem Tag wieder sauber zu reinigen, eine Abnahme mit dem Hausmeister hat zu erfolgen. Die zur Bewirtschaftung notwendigen polizeilichen und sonstigen Erlaubnisse sind vom Veranstalter zu beantragen und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 9 Getränke

Der Veranstalter verpflichtet sich, mindestens drei nichtalkoholische Getränke günstiger als das billigste alkoholische Getränk abzugeben.

IV. Sportbetrieb

§ 10 Benutzungsplan

Für den allgemeinen Sportbetrieb in den Turn- und Festhallen wird in Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (Gemeinde, Vereine, Schulen usw.) ein Benutzungsplan aufgestellt. Die jeweilige Halle darf nur im Rahmen dieses Benutzungsplans benutzt werden. Ausnahmen können vom Bürgermeisteramt gestattet werden.

§ 11 Übungsleiter

Jeder Benutzer hat einen ausgebildeten Übungsleiter zu bestimmen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich ist. Er trägt die Verantwortung insbesondere für die erste Hilfe bei Unglücksfällen, für die Unfallsicherung und die Einhaltung feuerpolizeilicher Bestimmungen.

Der Saal darf erst nach Anwesenheit des Übungsleiters und nur über die Umkleieräume betreten werden. Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der jeweiligen Übungsstunde das Gebäude unverzüglich, bis spätestens 22.15 Uhr, verlassen wird.

§ 12 Ordnungsvorschriften

Während des Sportbetriebs ist das Betreten der Hallen in Straßenschuhen, Turnschuhen, die auf der Straße getragen werden und Turnschuhen mit schwarzen Sohlen verboten. Ebenso ist das Spielen mit Bällen, die auch im Freien verwendet werden, nicht gestattet. Zulässig sind nur ungefettete, für Hand- und Fußballtraining nur geeignete Hallenbälle. Die Benutzung von Sportgeräten, welche den Hallenboden beschädigen könnten, ist nicht gestattet.

In den Turn- und Festhallen gilt ein Rauchverbot.

V. Gemeinsame Vorschriften

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 14 Haftung

Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Turn- und Festhallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Gemeinde schließt für alle Einzelveranstaltungen außerhalb des Sport- und Übungsbetriebs eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Diese sind durch die Haftpflichtversicherung gem. Abs. 2 nicht abgedeckt.

§ 15 Schlussvorschriften

Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist das Bürgermeisteramt berechtigt, ein zeitliches Benutzungsverbot zu verhängen.

§ 16 Gebührenordnung

1. Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1.1 Halle für Leibesübungen und sportliche Veranstaltungen

ohne Bestuhlung

Böhringen	Donnstetten u. Zainingen
30,00 €/Std.	20,00 €/Std.

1.2 Halle für Tagungen und Versammlungen, einschl. Stuhlkonzerte

ohne Bewirtschaftung

Böhringen	Donnstetten u. Zainingen
265,00 €	180,00 €

mit Bewirtschaftung

Böhringen	Donnstetten u. Zainingen
300,00 €	240,00 €

1.3 Halle für kulturelle und gesellige Veranstaltungen und Hochzeiten

mit Bewirtschaftung ohne Bar

Böhringen	Donnstetten u. Zainingen
470,00	335,00 €

mit Bewirtschaftung mit Bar

Böhringen	Donnstetten u. Zainingen
530,00 €	390,00 €

ohne Bewirtschaftung

Böhringen	Donnstetten u. Zainingen
355,00 €	200,00 €

1.4 Vereinsraum Böhringen u. Zainingen oder Foyer Donnstetten

ohne Bewirtschaftung

Böhringen	Donnstetten	Zainingen
40,00 €	40,00 €	25,00 €

mit Bewirtschaftung

Böhringen	Donnstetten	Zainingen
50,00 €	50,00 €	40,00 €

1.5 Küchenbenützung

kalt (das bedeutet Kaffee und Kuchen, kalte Speisen)

pauschal 40,00 €

warm (das bedeutet warme Speisen, auch bei Belieferung durch Caterer)
 pauschal 75,00 €

1.6 Die Leihgebühr für Stühle, Tische, Bühnenelemente und Geschirr betragen pro Nutzungstag:

1 Tisch	3,00 €
1 Stuhl	1,00 €
1 Bühnenelement	5,00 €
Geschirr je Einzelteil	0,20 €
1 Geschirrbox	16,00 €

Die Mindestleihgebühr für Geschirr beträgt 20,00 €, zusätzlich wird hierfür eine Pauschale für die Hausmeistertätigkeit von 25,00 € erhoben.

Für die örtliche Vereinsnutzung werden keine Gebühren erhoben.

1.7 Die Gebühren von Ziffer 1.1 -1.5 ermäßigen sich für die örtlichen Vereine um 50%. Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Barbetrieb oder reine Tanzveranstaltungen.

1.8 **Reinigungsgebühren:** Nach Benutzung der Turnhalle bzw. Vereinsräume, die nicht durch die Belegungspläne der Turnhallen bzw. Vereinsräume abgedeckt sind, werden folgende Reinigungsgebühren in Rechnung gestellt:

Böhringen	Halle	68,00 €
	Vereinsraum	21,00 €
Donnstetten	Halle	42,00 €
	Foyer	21,00 €
Zainingen	Halle	53,00 €
	Vereinsraum	16,00 €

1.9 Für auswärtige Benutzer kann das Bürgermeisteramt einen Zuschlag bis zu 100% erheben.

2.0 Für Übungs- und Trainingsabende wird von den örtlichen Vereinen keine Gebühr erhoben.

2.1 Auf- und Abstuhlung hat der Veranstalter durchzuführen. Wird die Auf- und Abstuhlung vom Hausmeister vorgenommen, so ist dieser vom Veranstalter je nach Zeitaufwand zu entschädigen.

2.2 Für die örtlichen Vereine ist jeweils eine eintägige Veranstaltung im Jahr gebührenfrei, ausgenommen Tanzveranstaltungen.

2.3 Für die außerordentliche Mehraufwendungen der Reinigung der Turn- und Festhallen nach Veranstaltungen oder sonstiger Nutzung, hat der Veranstalter neben der Benutzungsgebühr zusätzlich den Hausmeister zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand.

2.4 Bei Veranstaltungen, für die von der Gemeinde gem. § 14 Abs. 2 eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen wird, hat der Veranstalter den anfallenden Versicherungsbeitrag zu übernehmen. Dies gilt auch für Freiveranstaltungen gem. Ziff: 2.2.

§ 17 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ausgefertigt:

Römerstein, den 07.07.2011

Donth
Bürgermeister